

Nr.: BV-116/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.10.2015
13.10.2015

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Herr Rayk Effenberger
Tel.: 421-236
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-116/2015

Betreff :

Einführung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in der Lutherstadt Wittenberg (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Für die Umsetzung entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand. Die Bearbeitung soll durch bestehendes Personal erfolgen.

Teilhaushalt	Finanzen/ Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	4039 Sonstige örtliche Steuern
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2016		2016	18.500
		2017		2017	37.000
Bedarf	Bedarf	2018		2018	18.500

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gegenstand der Kulturförderabgabe ist die Entrichtung einer Abgabe des Gastes für Eintrittsentgelte.

Die Lutherstadt Wittenberg befindet sich in der besonderen Situation, haushaltsrechtlich die städtischen Finanzen konsolidieren und gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für die Gestaltung, den Erhalt und den Betrieb der baulichen Infrastruktur im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 aufbringen zu müssen, um ihren Gästen die Lutherstadt Wittenberg als Veranstaltungsort nachhaltig auf einem ansprechenden Niveau präsentieren zu können.

Die Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Rahmens in der Lutherstadt Wittenberg.

II. Beschlussgegenstand

Die Satzung folgt der bisher geltenden Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg und regelt die Abgabe für Eintrittsentgelte neu.

Die Abgabe wird grundsätzlich, gestaffelt nach der Höhe des Eintrittsentgeltes, für alle verkauften Eintrittskarten erhoben.

Folgende Staffelung soll gelten:

bis 15,00 EUR	0,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
15,01 EUR bis 40,00 EUR	1,50 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher
ab 40,01 EUR	2,00 EUR pro Eintrittskarte bzw. Besucher

Die Höchstgrenze für ein Eintrittskarten-Abo beträgt 10,00 Euro pro Jahr.

Von der Abgabe befreit sind gemäß § 3 der Satzung die Veranstaltungen von Vereinen, die u.a. einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben bzw. wenn der Erlös der Veranstaltung unmittelbar und ausschließlich für vorgenannte Zwecke bestimmt ist. Die Satzung befreit außerdem ehrenamtliche Veranstaltungen von der Abgabe, sofern deren Ertrag ausschließlich zur Deckung der durch die Veranstaltung entstandenen Unkosten verwendet wird.

Die Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte wird in einer eigenen Satzung geregelt. Sie ist Gegenstand des Buschlusses.

III. Anlage/n

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte in der Lutherstadt Wittenberg.